

Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie)

Vom 27. Oktober 2020 (Stand 31. März 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. d und § 5 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P201433](#),

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen, insbesondere im Bereich von Hotellerie und Gastronomie, welche aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der von Bund oder Kanton dagegen ergriffenen Massnahmen starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Dadurch soll ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen eingedämmt und die touristische und gastronomische Infrastruktur gesichert werden. *

² Diese Verordnung ist Grundlage für die Umsetzung der Covid-19-Härtefallregelung des Bundes gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 im Kanton Basel-Stadt. *

§ 2 *Kreis der Berechtigten*

¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und den Betrieb vor dem 1. September 2020 aufgenommen haben. *

² Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004. *

³ Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz) vom 10. November 2020 haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche: *

- a) * über Innenplätze verfügen;
- b) * ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) * dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen. *

⁵ Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Absicherung der Kundinnen- und Kundengelder des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution verfügen. *

¹⁾ SG [835.200](#)

⁶ Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen. *

⁷ Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. *

⁸ Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen. *

⁹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen. *

¹⁰ Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen. *

¹¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erfolgen können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen. *

¹² Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben. *

¹³ Beitragsberechtigt sind Unternehmen mit spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen. *

¹⁴ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben. *

¹⁵ Beitragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt. *

§ 3 *Finanzierung*

¹ Zur Finanzierung der Unterstützungsbeiträge stehen maximal Fr. 105 Mio. zur Verfügung. Die Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) ist auf Fr. 25.45 Mio. begrenzt. Daneben werden die Bundesmittel gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a - c und Art. 12 Abs. 6 Covid-19-Gesetz eingesetzt. Mindestens 80 Prozent der Mittel aus dem Krisenfonds sowie der Beteiligung des Bundes gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a - c Covid-19-Gesetz werden für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie vorgesehen. *

§ 4 *Voraussetzungen für Leistungsanspruch*

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet. Unternehmen, die ihren Betrieb aufgrund solcher Massnahmen für mindestens 40 Tage schliessen müssen, sind vom Nachweis eines Umsatzrückgangs befreit. *

^{1bis} Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 50'000 erzielt haben. Kann das Unternehmen den Umsatz nicht durch Mehrwertsteuerabrechnungen oder eine ordentlich revidierte Jahresrechnung belegen, hat es die Umsatzhöhe mindestens von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder bestätigen zu lassen. *

^{1ter} Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in dem Masse überschuldet war, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren. *

² Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein. *

³ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen befunden hat und keine Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden. *

⁴ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

⁵ Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

§ 5 *Berechnung und Umfang des Anspruchs*

¹ Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet. Bei Betrieben, die in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Detailhandelsbetriebe mit Restauration, Busunternehmen) wird nur auf die UVG-Lohnsumme 2019 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestellt, die mehrheitlich in der beitragsberechtigten Sparte tätig sind. *

^{1bis} Bei Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, ist die UVG-Lohnsumme anhand einer Hochrechnung auf das gesamte Jahr zu ermitteln. Näheres regelt das Reglement. *

² Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt. *

³ Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁴ Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Saalbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die über vom Restaurationsbetrieb getrennte Flächen von Mindestens 100 m² verfügen, welche regelmässig für Bankette oder Tagungen verwendet werden. *

⁵ Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Unterhaltungsbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die gemeinhin als Bar, Dancing oder Club bezeichnet werden, typischerweise stark getränkegeprägt sind und den Schwerpunkt ihres Geschäfts am Abend und in der Nacht haben. *

⁶ Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁷ Schaustellerinnen und Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁸ Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019. *

⁹ Der Basisbeitrag und ein allfälliger Zuschlag betragen mindestens Fr. 3'000 und maximal 20 % des Jahresumsatzes, in keinem Fall jedoch mehr als Fr. 750'000. *

§ 5a * *Zweite Ausschüttung*

¹ Sofern die nach § 3 zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss § 7 Abs. 4 und nach Ausrichtung aller Beiträge noch nicht ausgeschöpft sind, wird die Restsumme im Verhältnis der bereits ausbezahlten Beiträge an die berechtigten Betriebe ausgeschüttet. Dabei darf es nicht zu einer Überkompensation kommen.

§ 6 *Erhöhung des Anspruchs bei einer Beteiligung des Bundes **

¹ Sind die bundesrechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge. *

² In dem Ausmass, wie sich der Bund an den kantonalen Leistungen beteiligt, wird bei denjenigen Unternehmen, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die Unterstützungsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt mindestens 165 % der Unterstützungsleistung gemäss § 5. Es können Akontozahlungen geleistet werden. *

§ 7 *Einreichen des Gesuchs*

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein.

² Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

³ Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁴ Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. Mai 2021 einzureichen. *

§ 8 *Prüfung der Gesuche*

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Fachgremium von vier bis sechs Personen abschliessend.

² Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Fachgremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

³ Der Vorsitz wird von einer der drei Personen gemäss Abs. 2 wahrgenommen. Der Vorsitz hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Mitglieder des Fachgremiums unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, wonach sie über die Gesuche, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Entscheide über die Unterstützungsleistungen Stillschweigen wahren.

§ 9 * ...**§ 10** *Abwicklung der Gesuche*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

§ 11 *Rückforderung*

¹ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, werden zurückgefordert.

² Beiträge werden ebenfalls zurückgefordert, wenn das Unternehmen innert drei Monaten seit Einreichung seines Gesuchs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.10.2020	01.11.2020	Erlass	Erstfassung	KB 31.10.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 3, lit. c)	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 4	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 5	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 6	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 7	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 2 Abs. 8	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 2	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 3	geändert	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 4	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 5	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 6	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 7	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 5a	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 6 Abs. 2	eingefügt	KB 21.11.2020
17.11.2020	01.11.2020	§ 9	aufgehoben	KB 21.11.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 2 Abs. 9	eingefügt	KB 12.12.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 2 Abs. 10	eingefügt	KB 12.12.2020
08.12.2020	09.12.2020	§ 5 Abs. 8	eingefügt	KB 12.12.2020
05.01.2021	06.01.2021	§ 2 Abs. 11	eingefügt	KB 06.01.2021
05.01.2021	06.01.2021	§ 2 Abs. 12	eingefügt	KB 06.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 1 Abs. 1	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 1 Abs. 2	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 4	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 8	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 9	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 10	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 11	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 12	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 13	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 2 Abs. 14	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 3 Abs. 1	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 4 Abs. 1	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 4 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 4 Abs. 2	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 4 Abs. 3	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 5 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 5 Abs. 2	geändert	KB 30.01.2021

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.01.2021	27.01.2021	§ 5 Abs. 9	eingefügt	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 6	Titel geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	KB 30.01.2021
26.01.2021	27.01.2021	§ 6 Abs. 2	geändert	KB 30.01.2021
30.03.2021	31.03.2021	§ 2 Abs. 15	eingefügt	KB 31.03.2021
30.03.2021	31.03.2021	§ 7 Abs. 4	geändert	KB 31.03.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.10.2020	01.11.2020	Erstfassung	KB 31.10.2020
§ 1 Abs. 1	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 1 Abs. 2	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 1	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 1	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. a)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. b)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 3, lit. c)	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 4	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 4	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 5	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 6	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 7	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 8	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 2 Abs. 8	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 9	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 2 Abs. 9	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 10	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 2 Abs. 10	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 11	05.01.2021	06.01.2021	eingefügt	KB 06.01.2021
§ 2 Abs. 11	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 12	05.01.2021	06.01.2021	eingefügt	KB 06.01.2021
§ 2 Abs. 12	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 13	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 14	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 2 Abs. 15	30.03.2021	31.03.2021	eingefügt	KB 31.03.2021
§ 3 Abs. 1	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 4 Abs. 1	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 4 Abs. 1 ^{bis}	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 4 Abs. 1 ^{ter}	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 4 Abs. 2	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 4 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 4 Abs. 3	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 5 Abs. 1	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 1 ^{bis}	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 5 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 2	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 5 Abs. 3	17.11.2020	01.11.2020	geändert	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 4	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 5	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 6	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 7	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 5 Abs. 8	08.12.2020	09.12.2020	eingefügt	KB 12.12.2020
§ 5 Abs. 9	26.01.2021	27.01.2021	eingefügt	KB 30.01.2021
§ 5a	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 6	26.01.2021	27.01.2021	Titel geändert	KB 30.01.2021
§ 6 Abs. 1	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 6 Abs. 2	17.11.2020	01.11.2020	eingefügt	KB 21.11.2020
§ 6 Abs. 2	26.01.2021	27.01.2021	geändert	KB 30.01.2021
§ 7 Abs. 4	30.03.2021	31.03.2021	geändert	KB 31.03.2021
§ 9	17.11.2020	01.11.2020	aufgehoben	KB 21.11.2020